

Studien- und Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Feinwerktechnik/Mechatronik
(Precision Engineering/Mechatronics)
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO FT)

Vom 11. Oktober 2004

geändert durch Satzungen vom

14. Juni 2005 **(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2005 lfd. Nr. 22)**
15. Juni 2007 **(Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 24)**

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der zweiten Änderungssatzung vom 15. Juni 2007
Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft getreten sind, erscheinen hervor-
gehoben "blau". Rechtsänderungen die außer Kraft treten, sind "blau durchgestrichen".

Aufgrund der Art. 6, 72, 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes
(BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsord-
nung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Verordnung über die
praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589) und
der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (PO-FHN) vom
3. Mai 1994 (KWMBI II S. 673) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums der Feinwerktechnik/Mechatronik ist es, durch anwendungsbezogene Lehre In-
genieure in bedarfsorientierten Studienschwerpunkten so auszubilden, dass sie zur selbstständigen
Anwendung eines breiten Fachwissens und wissenschaftlicher Arbeitsmethoden in der mo-
dernen Berufspraxis befähigt sind.
- (2) Aufgabe der Feinwerktechnik/Mechatronik ist die ingenieurmäßige Anwendung aller Gebiete der
Physik, insbesondere der Feinmechanik, Optik und Elektrotechnik/ Elektronik zur Entwicklung und
Fertigung von Geräten der Feinwerktechnik/Mechatronik. Diese Geräte sind durch eine komplexe
signaltechnische Struktur geprägt und zeichnen sich aus durch Kleinheit, Präzision und Zuverläs-
sigkeit. Wesentliche Aufgabengebiete der Feinwerktechnik/Mechatronik sind die Entwicklung und
Produktion von Einzelgeräten bis hin zu Großserien, die Dimensionierung und Formgebung der
Baulemente nach feinwerk- und mikrotechnischen Möglichkeiten und die damit verbundene Fer-
tigungsautomatisierung sowie der Vertrieb dieser Systeme.

- (3) Die Studenten der Feinwerktechnik/Mechatronik sollen umfassende praxisorientierte physikalische und technische Kenntnisse erwerben. Darauf aufbauend werden sie an ingenieurspezifische Anwendungsgebiete der Feinwerktechnik/Mechatronik und die besonderen Arbeitstechniken des Ingenieurs herangeführt. Sie werden mit der Methodik der Lösung technischer wie arbeitsorganisatorischer Probleme - auch unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten - vertraut gemacht. Die Ausbildung soll die Studenten in den einschlägigen Fächern befähigen, die Auswirkungen ihres Tuns auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. Das Hauptstudium umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt. Bis zum Beginn des 5. Studiensemesters ist in der vorlesungsfreien Zeit ein Grundpraktikum im Umfang von 18 Wochen abzuleisten.
- (2) Der Studiengang gliedert sich nach dem sechsten Studiensemester in die Studienschwerpunkte
- Feingerätetechnik (Precision Mechatronics)
 - Produktion und Automatisierung (Production and Automation)
 - Medizintechnik (Medical Technics)
 - Mikro- und Nanotechnik (Micro- and Nanotechnics)
 - Photonik (Photonics)
 - Wirtschaft (Economy)
- (3) Die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule führt davon zur Zeit die Studienschwerpunkte
- Feingerätetechnik (Precision Mechatronics) und
 - Produktion und Automatisierung (Production and Automation)

mit einer Stundenzahl gemäß Anlage 1 durch. Der Fachbereichsrat entscheidet unter Berücksichtigung der Nachfrage, welche der in Abs. 2 aufgeführten Schwerpunkte angeboten werden.

§ 4

Studienfächer- und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer.
- (3) Pflichtfächer sind die Fächer eines Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
- (4) Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
- (5) Wahlfächer sind Fächer, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

§ 5

Studienplan

- (1) Der Fachbereich erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan hat insbesondere Regelungen und Angaben zu enthalten über

- die Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Studiensemester;
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern;
 - die Studienziele und Inhalte der Fächer;
 - die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und ihre Stundenzahl; den Katalog der von den Studierenden wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer;
 - den Katalog der von den Studierenden wählbaren Wahlfächer
 - die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation (Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester).
 - nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Schwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Fachstudienberatung

Wer im Grundstudium bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht die Zulassungsbedingungen zur Teilnahme an Prüfungen der Diplomprüfung gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 RaPO erfüllt hat, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Grundpraktikum und praktisches Studiensemester

- (1) Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 18 Wochen. Es wird in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Beginn des fünften Studiensemesters abgeleistet. Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums und wird von der Lehrveranstaltung „Praxisseminar“ im 5. Semester vertieft und ergänzt. Die einzelnen Zeitabschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn über die Ableistung Zeugnisse der jeweiligen Ausbildungsstellen vorgelegt wurden, die dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entsprechen, und die vorgeschriebenen Praxisberichte vorgelegt und anerkannt wurden.
- (3) Das praktische Studiensemester, das als sechstes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen.
- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer
 1. die Vorprüfung vollständig abgeschlossen,
 2. das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet,
 3. in mindestens 7 Pflichtfächern des 4. und 5. Semesters die Note "ausreichend" oder besser erzielt hat und
 4. die zu diesen o. g. 7 Pflichtfächern gehörigen studienbegleitenden Leistungsnachweise mit Erfolg abgeleistet hat, soweit diese stundenplanmäßig vor dem praktischen Studiensemester stattfinden.

In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.

- (5) Die das praktische Studiensemester ergänzenden Fächer sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 8

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die im Studiengang Feinwerktechnik/Mechatronik lehren.

§ 9

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird frühestens zu Beginn des ersten und soll spätestens zu Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Fachsemesters ausgegeben werden. Voraussetzungen für die Ausgabe der Diplomarbeit sind:
 1. die erfolgreiche Ablegung der Prüfungsleistungen und der studienbegleitenden Leistungsnachweise in allen Fächern des 4. und 5. Studiensemesters und
 2. die Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters.In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.
- (2) Um die Ausgabe des Themas hat sich der Student bei einem Dozenten seiner Wahl selbst zu bemühen.
- (3) Der Zeitraum, in dem die Diplomarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung fertig gestellt sein muss, beträgt 3 Monate.
- (4) Die weiteren Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird als Durchschnittsnote aus den gewichteten Endnoten der Fächer des Hauptstudiums gebildet.

Gewicht der Endnote jedes Pflicht- bzw. fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfachs:	1
Gewicht der Note der Diplomarbeit:	3
Summe der Gewichte der Endnoten aus Pflichtfächern:	12
Summe der Gewichte der Endnoten studienbegleitender Leistungsnachweise:	4
Summe der Gewichte von Endnoten aus fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern:	1,2,3 oder 4
(abhängig von der Anzahl der gewählten endnotenbildenden fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer)	

Prüfungsgesamtnote =

(Notensumme der Endnoten aus Pflichtfächern
+ dreifache Endnote der Diplomarbeit
+ Notensumme der Endnoten studienbegleitender Leistungsnachweise
+ Notensumme der Endnoten aus fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern)
dividiert durch 20, 21, 22 oder 23 (abhängig von der Anzahl der gewählten endnotenbildenden fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und des Studienschwerpunkts)

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studenten mit Ausnahme der Studenten, für die gemäß § 11 der in Absatz 3 genannten Studien- und Prüfungsordnung noch die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Feinwerk- und Mikrotechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 12. April 1995 (KWMBI II S. 798) gilt.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Feinwerk- und Mikrotechnik (Precision Engineering and Microtechnics) an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 3. August 2001 (KWMBI II 2003 S. 40) tritt am 30. September 2003 außer Kraft mit Ausnahme von § 11 Abs. 3 und 4, die am 30. September 2005 außer Kraft treten.
- (4) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung im Fachhochschuldiploinstudiengang Feinwerktechnik/Mechatronik (Precision Engineering/Mechatronics) an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 11. Oktober 2004 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 06; www.fh-nuernberg.de), geändert mit Satzung vom 14. Juni 2005 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg 2005, lfd. Nr. 22; www.fh-nuernberg.de), gilt folgendes:

1. Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden nach dem aktuell gültigen Studienplan letztmalig wie folgt angeboten:
 - Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2007/08
 - Lehrveranstaltungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2008
 - Lehrveranstaltungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2008/09
2. Prüfungsleistungen des Grundstudiums können letztmalig im Sommersemester 2009 abgelegt werden.
3. Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden nach dem aktuell gültigen Studienplan letztmalig wie folgt angeboten:
 - Lehrveranstaltungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2009
 - Lehrveranstaltungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2009/10
 - Lehrveranstaltungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2010
 - Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2010/11
 - Lehrveranstaltungen des 8. Fachsemesters im Sommersemester 2011
4. Prüfungsleistungen des Hauptstudiums können letztmalig im Sommersemester 2012 abgelegt werden.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission eine Nachfrist gewähren.

- (5) Die in Absatz 4 genannte Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 außer Kraft, soweit in Absatz 4 eine Fortgeltung nicht vorgesehen ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 04.02.2003 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 06.09.2004 Nr. XI/3-H 3444.NÜ.8-11/53 204/03.

Nürnberg, 11. Oktober 2004

Prof. Dr. Herbert Eichele

Rektor

Diese Satzung wurde am 12.10.2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.10.2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.10.2004.

Anlage 1

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Diplomstudiengangs „Feinwerktechnik / Mechatronik“ an der Fachhochschule Nürnberg.

Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.

1.1 Grundstudium

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungsart und -dauer	6 Zulassungsvor- aussetzungen zur Prüfung 1)	7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	8 Ergänzende Regelun- gen	9 ECTS- Pkte
1	Mathematik	12	SU Ü	Schriftliche Prüfung 2x je 90 Minuten			2 Teilprüfungen 3)	14
2	Informatik und Kommunikationstechnik	10	SU Ü	-----	-----	2 Klausuren je 90 Min.	2 Teilprüfungen 3) LN mit Erfolg abgelegt	12
3	Physik	8	SU Ü	Schriftliche Prüfung 120 Minuten	LN			9
4	Werkstofftechnik	4	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten				5
5	Messtechnik	4	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten				5
6	Grundlagen der Konstruktion	9	SU Ü			2 Klausuren je 90 Min. Bis max. 2 Studienarb,	Teilprüfungen, max. 2 Studienarbeiten 3)	11
7	Technische Mechanik	10	SU Ü	Schriftliche Prüfung 2x je 90 Minuten	LN		2 Teilprüfungen 3)	12
8	Elektrotechnik	10	SU Ü	Schriftliche Prüfung 2x je 90 Minuten	LN		2 Teilprüfungen 3)	12
9	Fertigungstechnik	4	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten				5
10	Elektronische Bauelemente	2	SU			Klausur 90 Minuten		2
11	Arbeitstechniken	2	S				Keine Note; LN mit Erfolg abgelegt	1
12	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU S			Klausur 60 Minuten und/oder 1 Studienar- beit und/oder Referat		2
	SWS Grundstudium	77					ECTS-Punkte Grundstudium	90

- 1) Einzelheiten werden im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung.
- 3) Die Endnote lautet "nicht ausreichend", solange in einer der Prüfungen oder Leistungsnachweise die Note "nicht ausreichend" erzielt wurde.

Abkürzungen:

DA	Diplomarbeit	S	Seminar
LN	Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung

1.2 Hauptstudium für alle Studienschwerpunkte

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungsart und -dauer	6 Zulassungsvor- aussetzungen zur Prüfung 1)	7 Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	8 Ergänzende Regelun- gen	9 ECTS- Pkte
5a	Messtechnik	2	Pr				LN mit Erfolg abgelegt	2
13	Werkstofftechnik	4	SU Pr			Klausur 90 Minuten, Bericht/Referat/Befrag.	LN mit Erfolg abgelegt	4
14	Systemtheorie	6	SU Ü	Schriftliche Prüfung 90 Minuten	LN			7
15	Elektronik	6	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten				7
16	Fertigungstechnik	4	SU Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten			LN mit Erfolg abgelegt	5
17	Arbeitswissenschaften	4	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten				4
18	Leiterplatten- und Mikrover- bindungstechnik	4	SU Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten			LN mit Erfolg abgelegt	5
19	Mikrocomputertechnik	4	Su Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten			LN mit Erfolg abgelegt	4
20	Mechatronische Komponen- ten	4	SU Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten			LN mit Erfolg abgelegt	5
21	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	8	SU S, Ü, Pr			Klausur 90 Minuten 1 Studienarbeit und/oder Referat	3)	8
22	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU, S			Klausur 60 Minuten und/oder 1 Studien- arbeit und/oder Refe- rat	3) 6)	4
23	Diplomarbeit		DA				5)	22
24	Konstruktion	4	SU Ü	Schriftliche Prüfung 90 Minuten			Notengewicht Klausur/ LN: 1:1; 3)	5
25	Technische Optik	8	SU Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten				9
	Studienschwerpunktspez. Fächer siehe 1.3 / 1.4	27						28
	Praxisbegleitende Lehrver- anstaltungen siehe Anlage 2	10						11
	SWS Hauptstudium	99						
						ECTS-Punkte Hauptstudium		130
						ECTS-Punkte Grundprakt. und Praxistätigkeit		20
	SWS gesamtes Studium	176				ECTS-Punkte gesamtes Studium		240

- 1) Einzelheiten werden im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.
- 3) Die Endnote lautet "nicht ausreichend", solange in einer der Prüfungen oder Leistungsnachweise die Note "nicht ausreichend" erzielt wurde.
- 4) Die Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters ist Zulassungsvoraussetzung zum Leistungsnachweis.
- 5) Ausgabevoraussetzungen gemäß § 9 Abs.1.
- 6) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird gleichgewichtig die Endnote gebildet.

Abkürzungen:

DA	Diplomarbeit	S	Seminar
LN	Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung

1.3 Hauptstudium im Studienschwerpunkt „Feingerätetechnik (FG)“

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der LV	Prüfungsart und -dauer	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	Ergänzende Regelungen	ECTS-Pkte
26	Steuerungs-, Regelungs- und Automatisierungstechnik	9	SU	2 Schriftliche Teilprüfungen je 90 Minuten	4) zur 2. Teilprüfung im 7. Semester		3) Notengewicht 1:2	9
			Pr					
27	Mikrotechnik	8	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten	4)			8
			Pr					
28	Getriebetechnik	2	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten	4)			2
29	FEM in der Konstruktion	4	SU Ü			Klausur 90 Minuten 1 Studienarbeit	Notengewicht 1:1; 3) 4)	4
30	Konstruktionsprojekte/ Methodik für mechatronische Geräte	4	S			1 Studienarbeit	4)	5
	SWS Schwerpunkt FG	27					ECTS-Punkte FG	28

1.4 Hauptstudium im Studienschwerpunkt „Produktion und Automatisierung (PA)“

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der LV	Prüfungsart und -dauer	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung 1)	Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 2)	Ergänzende Regelungen	ECTS-Pkte
26	Steuerungs-, Regelungs- und Automatisierungstechnik	11	SU	2 Schriftliche Teilprüfungen je 90 Minuten	4) zur 2. Teilprüfung im 7. Semester		3) Notengewicht 1:2	11
			Pr					
27	Mikrotechnik	2	SU	Schriftliche Prüfung 90 Minuten	4)			3
28	Betriebsorganisation und Umweltschutz	4	SU Pr	Schriftliche Prüfung 90 Minuten	4)			4
							LN mit Erfolg abgelegt	
29	Arbeitsplanung und -steuerung	6	SU Ü			Klausur 90 Minuten LN	Notengewicht 4:1; 3) 4)	6
30	Mechatronik in der Automatisierungstechnik/ Entwicklungsprojekt	4	S			1 Studienarbeit	4)	4
	SWS Schwerpunkt PA	27					ECTS-Punkte PA	28

- 1) Einzelheiten werden im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung.
- 3) Die Endnote lautet "nicht ausreichend", solange in einer der Prüfungen oder Leistungsnachweise die Note "nicht ausreichend" erzielt wurde.
- 4) Die Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters ist Zulassungsvoraussetzung zum Leistungsnachweis.
- 5) Ausgabevoraussetzungen gemäß § 9 Abs.1.
- 6) Aus den Noten der einzelnen Fächer wird gleichgewichtig die Endnote gebildet.

Abkürzungen:

DA	Diplomarbeit	S	Seminar
LN	Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung

Anlage 2

Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise im Grundpraktikum und im praktischen Studiensemester.

2.1 Grundpraktikum

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen am Ende des Grund- praktikums	6 Ergänzende Regelungen	7 ECTS- Pkte
31	Praxisseminar	2	S	Kolloquium	Bericht/Referat/Befragung	1

2.2 Praxissemester

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der LV	5 Prüfungen am Ende des prakti- schen Studienseesters	6 Ergänzende Regelungen	7 ECTS- Pkte
32	Kostenrechnung	2	SU	Klausur 60 Minuten		3
33	Qualitätssicherung	2	SU	Klausur 60 Minuten		3
34	Betriebswirtschaft	2	SU	Klausur 60 Minuten		3
35	Praxisseminar	2	S	Kolloquium	Bericht/Referat/Befragung	1